

Formblatt M01–2015

Meldung der Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit

(für die Ermittlung der WFF-Beiträge im Jahr 2015 auf Basis der Einnahmen/Umsätze aus dem Jahr 2012)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Anlagen bis **31.08.2014** zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ - Beitragserfassung, Wipplingerstraße 2, 1010 WIEN oder per Fax an +43/(0)1/53751-112 oder per E-Mail an wffbeitrag@arztnoe.at.
Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in den Erläuterungen

		Spalte A: Daten 2012	Spalte B: Aktuelle Daten (wenn keine Daten 2012 verfügbar sind)
1	Eintragung in die (Zahn-)Ärzteliste in Österreich im Jahr 2012 JA → nur Spalte A ausfüllen; NEIN oder wenn Turnusarzt ab 2012 → nur Spalte B ausfüllen		
2	Haupt-Berufsberechtigung (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, HNO, ..., Turnus, ...)		
3	Berufssitz / Praxis / Ordination (Ja/Nein)		
4	<i>Bezüge aus ANGESTELLTER / nichtselbstständiger (zahn)ärztliche Tätigkeit</i>		
4a	Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2012 Mindestens ein repräsentativer Monatslohnzettel (Gehaltszettel) pro Dienstverhältnis (auch außerhalb Niederösterreichs) aus 2012	€	
4b	Bruttobezüge (Pos. 210) im Jahr 2012 lt. Jahreslohnzettel L16 bzw. Einkommenssteuerbescheid 2012	€	
4c	Steuerfreie Bezüge (Pos. 215) im Jahr 2012 lt. Jahreslohnzettel L16 bzw. Einkommenssteuerbescheid 2012	€	
4d	Sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) in 2012 lt. Jahreslohnzettel L16 bzw. Einkommenssteuerbescheid 2012	€	
4e	Monatsbruttogrundgehalt (aktuell) Repräsentativer Monatslohnzettel (Gehaltszettel), nicht älter als 3 Monate vor Einreichung		€
5	<i>Einnahmen aus SELBSTSTÄNDIGER (zahn)ärztliche Tätigkeit (auch Bezug von Sonderklassegeldern)</i>		
5a	Erträge/Betriebseinnahmen (Kennzahl 9040 + 9050) im Jahr 2012 lt. Beilage E1a zur ESt-Erklärung und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und/oder Sammelgutschrift des Dienstgebers über Sonderklassegelder des Jahres 2012	<input type="checkbox"/> Keine Einnahmen €	
5b	Anteil aus 5a der 2012 nur in einer Praxis in Niederösterreich erzielt wurde. lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Aufschlüsselung des Umsatzes – dient zur Ermittlung des prozentualen Anteils der Kammerumlage der ÄKNÖ (nur für niedergelassene Ärzte – für Zahnärzte nicht relevant)	€	
5c	Weitergegebene Sonderklassegelder im Jahr 2012 (betrifft in der Regel nur Primärärzte)	€	
5d	Gezahlte Vertretungshonorare im Jahr 2012 (nur bei bestehender Führung einer Ordination)	€	

Ich erkläre, alle Angaben über meine Einnahmen aus (zahn)ärztlicher Tätigkeit wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben und lege die entsprechenden Nachweise bei.

(Datum, Stempel, Unterschrift / ggf. Steuerberater)

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt nebst Anlagen bis 31.08.2014 zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ.

Ärztekammer für Niederösterreich
Wohlfahrtsfonds - Beitragserfassung
Wipplingerstraße 2
1010 Wien

Per Fax: 01/53751-112

Per E-mail:

wffbeitrag@arztnoe.at

Ich lege dem unterschriebenen Formblatt M01-2015 folgende Nachweise in Kopie bei (bitte ankreuzen):

- Ich lege keine Nachweise bei. Dies bewirkt eine Vorschreibung des Pensionsbeitrages in Höhe von € 2.437,81 pro Monat (Höchstbeitrag)
- Monatslohnzettel (Gehaltszettel) 2012 (mindestens ein repräsentativer)
- Jahreslohnzettel L16 2012
- Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2012
- ggf. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2012
- ggf. Sammelgutschrift des Dienstgebers bezüglich Sonderklassegelder für 2012
- ggf. Nachweis gezahlter Vertretungshonorare 2012
- ggf. aktueller Monatslohnzettel (Gehaltszettel) (mindestens ein repräsentativer)
- ggf. Nachweise zur Ermittlung der prozentualen Umlage (nur ÄKNÖ)
- Hinweise an den WFF:

***Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!
Ihr Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ***

Erläuterungen zum Formblatt M01–2015

*Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff. Ärztegesetz 1998.
Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000 sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.*

Zeile 1 und Allgemeines: Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung der Beiträge 2015 auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher* Tätigkeit im drittvorangegangenen Jahr. Deshalb werden für die Beiträge im Jahr 2015 grundsätzlich Einkommensdaten aus dem Jahr 2012 zugrunde gelegt (vgl. § 2 Beitragsordnung). Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, weil ohne vorläufige Abschlagsermittlung sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann.

Nur bei Turnusärzten (Ersteintragung in 2012 oder später) und bei Ärzten, die 2012 nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten. Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal €6.500,00 - ein von der Berufsberechtigung (Fachrichtung) abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende Jahresbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartärllich bezahlt. Ggf. kommt noch bis 2015 eine Übergangsregelung zur Anwendung (vgl. § 9 Beitragsordnung).

Ein Muster bzw. einen online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter www.arztnoe.at/wff in der Rubrik Beitragsreform 2013.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungstätigkeiten, Sonderklassegeldern sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapotheken und Vortrags-honoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4a-d und Zeilen 5a und ggf. 5c füllen Sie bitte aus, wenn Sie im Jahr 2012 in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Ihre Ersteintragung in die Ärzteliste schon früher als 2012 erfolgt ist und Sie aber 2012 nicht in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes), übermitteln Sie uns bitte einen aktuellen Monatslohnzettel bzw. einen Umsatznachweis des Jahres 2012, bzw. wenn die Wiedereintragung in die Ärzteliste erst 2013 erfolgt sein sollte, einen Umsatznachweis des Jahres 2013. Auch die Berufsberechtigung (Zeile 2) bezieht sich in diesem Fall auf das Jahr des aktuellen Nachweises.

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

Zeile 2: Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im Jahr 2012 ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie 2012 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, nehmen Sie die Eintragung in Spalte B (Aktuelle Daten) vor.

Zeile 3: Bitte geben Sie an, ob Sie in 2012 bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Praxis, Ordination) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Wohnsitzärzte geben hier „Nein“ an.

Zeile 4: Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte Dienstverhältnisse, sofern diese in die Ärzteliste eingetragen sind. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen (Zeile 5 ff).

* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort „ärztlich“ immer auch „zahnärztlich“ gemeint und beim Wort „Ärzteliste“ immer auch die „Zahnärzteliste“. Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.

Zeile 4a: Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsbasis des Wohlfahrtsfondsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Bruttogrundgehälter ein. Diese können durch die Monatslohnzettel (Gehaltszettel) aus 2012 nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Monatslohnzettel 2012 pro Anstellungsverhältnis senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln. Wenn Sie keinen Monatslohnzettel 2012 mehr greifbar haben, senden Sie bitte hilfsweise den/die „Jahreslohnzettel 2012“. Die Kammer ermittelt dann aus Ihren Angaben in den **Zeilen 4b bis 4d** eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der BruttoMonatsGrundgehälter möglichst nahe kommt. Die Angaben betreffen in der Regel das 13. und 14. Gehalt sowie die Beiträge zur Sozialversicherung und sind notwendig, damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen. Sie finden diese Einnahmen im Jahreslohnzettel 2012 unter den Positionen 215 und 220.

Zeile 4e: Wenn Sie im Jahr 2012 (noch) nicht in die Ärzteliste eingetragen waren oder Sie Turnusarzt (Ersteintragung in 2012 oder später) sind, ist das *aktuelle* Bruttogrundgehalt für die Bemessungsbasis relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in die Spalte Daten 2014 ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

Zeile 5: Selbstständige ärztliche Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen!), etc. Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus nicht-ärztlicher Tätigkeit sind z.B. Umsätze aus Hausapotheken und Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, ebenso werden Einnahmen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste (Bundesministerium für Gesundheit) besteht.

Wenn Sie 2012 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren und keine geeigneten aktuellen Nachweise erbringen können, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einkünften aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis einer pauschalen Bemessungsgrundlage von € 50.000,- (vgl. § 5 Beitragsordnung).

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung vorzulegen.

Zeile 5a: Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen Tätigkeit entsprechen regelmäßig dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegelder, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter der Kennzahl 9040 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2012, in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2012 bzw. in Ihrer Sammelgutschrift aus dem Jahr 2012.

Zeile 5b: Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn 2012 eine Praxis in Niederösterreich geführt wurde. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentualen Anteils der Kammerumlage in NÖ geben Sie bitte hier den Betrag Ihrer Einnahmen an, den Sie nur in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei nicht Einbringen von Unterlagen, ein Schätzbetrag in Höhe von € 100.000,- gemäß Umlagenordnung angenommen wird. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

Zeile 5c: Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte.

Zeile 5d: Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielen, sondern sich vertreten lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit haben, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare 2012 an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei.

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne unter der Telefonnummer 01/53751-7000 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 bis 13.00 Uhr, Dienstag von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.